

## **Wegleitung zum Ausfüllen des Antrags auf Insolvenzenschädigung**

Diese Wegleitung soll Ihnen das richtige Ausfüllen des Antrags auf Insolvenzenschädigung erleichtern. Sie enthält allgemeine wichtige Informationen und gibt Ihnen zu sämtlichen Punkten des Antrags hilfreiche Erläuterungen.

Beachten Sie bitte, dass Sie Innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung des entsprechenden Gerichtsbeschlusses im e-Amtsblatt oder erstmalig erfolglos durchgeführter Exekution, einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Insolvenzenschädigung bei der Arbeitslosenversicherung im Amt für Volkswirtschaft einreichen müssen. Nach Ablauf dieser 60-tägigen Frist erlischt Ihr Anspruch auf Insolvenzenschädigung.

### **I. Zu Punkt 1. des Antrags (Grund für Anspruch)**

Die Insolvenzenschädigung ist eine Erwerbsausfallversicherung für den Fall, dass der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird. Sie schützt die offenen Lohnforderungen des Arbeitnehmers für eine bestimmte Zeit, um zu verhindern, dass die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die Existenz des Arbeitnehmers bedroht. Anders als die Arbeitslosenentschädigung, die Lohnverluste bei Arbeitsausfällen übernimmt, ist durch die Insolvenzenschädigung der Lohnausfall für bereits geleistete Arbeit gedeckt.

#### **Anspruchsvoraussetzungen:**

Beitragspflichtige Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der in Liechtenstein der Zwangsvollstreckung unterliegt oder in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigt, haben Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn

- über das Vermögen des Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird und zu diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen; oder
- Gegen den Arbeitgeber für Lohnforderungen einmal ganz (oder teilweise) erfolglos Exekution geführt wurde (Beschluss über die erfolglose Pfändung).

#### **Geltendmachung des Anspruchs:**

Um den Anspruch wahrzunehmen, sind

- alle Ihre Forderungen gegen den Arbeitgeber beim zuständigen Gericht im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend zu machen;
- die Forderungen, nach Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, gegenüber der Arbeitslosenversicherungskasse glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen;
- ein Exekutionsverfahren gegen den Arbeitgeber einzuleiten.

## II. Zu Punkt 2. des Antrags (Personalien)

Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen eine inländische Zustelladresse (Abgabestelle) angeben. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Korrespondenz im Rahmen des Insolvenzenschädigungsverfahrens an diese Zustelladresse übermittelt wird. Sie müssen daher dafür Sorge tragen, dass Ihnen alle behördlichen Schreiben unmittelbar zur Kenntnis gelangen, weil mit der Zustellung allenfalls Rechtsmittelfristen ausgelöst werden.

## III. Zu Punkt 3. des Antrags (Arbeitsverhältnis)

Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Arbeitnehmer, wenn sie eine dem Arbeitgeber vergleichbare Funktion innehatten und damit in der Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligter oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen konnten.

Praxisgemäss zählen Personen, welche im Handelsregister eingetragen sind, als arbeitgeberähnliche Personen. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

## IV. Zu Punkt 4. des Antrags (Sozialversicherungen)

Beachten Sie bitte, dass eine Schlusszahlung nur bei korrekter Angabe der beteiligten Vorsorge- und Versicherungsinstitutionen möglich ist. Allfällige Nachbelastungen durch weitere Sozialversicherungspartner müssen Sie selbst übernehmen.

### Grenzgänger:

Der Begriff Sozialabgaben bezeichnet die vorgeschriebenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

Die Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen im Wohnsitzstaat kann unter Umständen dazu führen, dass Sie in Liechtenstein keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

## V. Zu Punkt 5. und 6. des Antrags (Lohnforderungen)

Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen für geleistete Arbeit für die drei letzten Monate des Arbeitsverhältnisses vor und einen weiteren Monat nach

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- Abweisung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- gerichtlicher Geltendmachung der Lohnforderung (Beschluss über erfolglose Pfändung).

Nicht durch die Insolvenzenschädigung gedeckt sind insbesondere:

- Forderungen, die im Insolvenzverfahren nicht als Massforderungen oder Insolvenzforderungen anerkannt sind;
- Forderungen, die nicht Grundlage des Exekutionstitels sind;
- Kinder- und Familienzulagen (diese sind von der Familienausgleichskasse zu verlangen);
- andere Lohnzuschläge, die Spesencharakter haben;
- Entschädigungen für zeitlich nicht bezogene Ferien für im Monatslohn angestellte Arbeitnehmer;

- Entschädigungen für nicht kompensierte Überstunden/-zeiten für im Monatslohn angestellte Arbeitnehmer;
- Schadenersatzforderungen (z.B. wegen fristloser Auflösung des Arbeitsverhältnisses).

**Beim Ausfüllen der Tabellen ist Folgendes zu beachten:**

1. Die Lohnforderungen (Bruttolohn) sind nach den einzelnen Monaten aufgeteilt aufzuführen.
2. Die offenen Lohnforderungen, jedoch nur bis zum jeweiligen Höchstbetrag für die Beitragsbemessung der Arbeitslosenversicherung, d.h. höchstens bis CHF 10'500.– monatlich. Bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst, Kurzarbeit ist derjenige Lohn anzugeben, den der Arbeitgeber hätte bezahlen müssen.
3. Anteilsmässig werden auch ein allfälliger 13. Lohn oder Gratifikationen, andere Zulagen (Schicht-, Nacht- oder Sonntagsarbeit, Krankenpflegeanteil des Arbeitgebers usw.) berücksichtigt, sofern Sie einen Rechtsanspruch darauf haben.
4. Weitere Zulagen, sofern sie vom Arbeitgeber geschuldet sind und Lohncharakter haben: z.B. Schicht-, Schmutz- oder Baustellenzulagen, Akkordprämien, Zuschläge für Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit. Nicht aufzuführen sind Kinder- und Ausbildungszulagen.
5. Das Total ermittelt sich aus der Summe der Spalten b bis e.

**VI. Zu Punkt 5. und 6. des Antrags (Glaubhaftmachung der Lohnforderungen)**

Es ist glaubhaft darzulegen, dass die geltend gemachten Lohnforderungen bestehen und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht (vollständig) vom Arbeitgeber bezahlt wurden. Hierfür ist wie folgt vorzugehen:

- bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Offene Lohnforderungen für geleistete Arbeit (max. 4 Monate) sind jeweils **nach Fälligkeit** nachweislich beim Insolvenzverwalter geltend zu machen (Forderungsanmeldung) und von diesem bestätigen zu lassen.

Falls Sie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiter gearbeitet haben, müssen Sie sich von dem Insolvenzverwalter die tatsächlich geleisteten Stunden bestätigen lassen, indem Sie z.B. die Stundenrapporte vom Insolvenzverwalter gegenzeichnen lassen.

Eine Kopie der Forderungsanmeldung und die Bestätigung über die tatsächlich geleistete Arbeit sind (sobald vorhanden) beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Insolvenzzuschädigung zurückerstatten müssen, wenn die geltend gemachten und im Insolvenzverfahren angemeldeten Lohnforderungen vom Insolvenzverwalter bestritten und nicht festgestellt werden, z.B. weil diese nicht ordnungsgemäss angemeldet wurden.

- bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Offene Lohnforderungen für geleistete Arbeit nach Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (max. 1 Monat) sind nach Fälligkeit vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen. Eine Kopie mit den offenen Lohnforderungen ist beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen. Eine Bestätigung für geleistete Arbeit vor dem Ereignis ist in diesem Fall für eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

- bei gerichtlicher Geltendmachung der Lohnforderung (Beschluss über erfolglose Pfändung)

In diesem Fall genügt für die Glaubhaftmachung die Vorlage des Beschlusses über die erfolglose Pfändung über die offene Lohnforderung (max. 3 Monate). Etwaig weitere offene Lohnforderungen nach erfolgloser gerichtlicher Geltendmachung (max. 1 Monat) sind nach Fälligkeit vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen. Eine Kopie mit den offenen Lohnforderungen ist beim Amt für Volkswirtschaft einzureichen.

## **VII. Zu Punkt 7. des Antrags (Arbeitslosenentschädigung)**

Es ist für die Prüfung des Antrags auf Insolvenzenschädigung von Bedeutung, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, da sich ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung und auf Arbeitslosenentschädigung gegenseitig ausschliessen und für denselben Zeitraum nicht parallel bezogen werden können.

## **VIII. Zu Punkt 8. des Antrags (Schadenminderung)**

Die Arbeitnehmer müssen im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren alles unternehmen, um die Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis das Amt für Volkswirtschaft mitteilt, dass es in das Verfahren eingetreten ist. Auch danach ist das Amt für Volkswirtschaft bei der Verfolgung des Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise zu unterstützen. Die Arbeitnehmer müssen also für die Geltendmachung ausstehender Löhne gegen den Arbeitgeber vorgehen (schriftliche Mahnung, Exekutionsverfahren), andernfalls verlieren sie den Anspruch auf Insolvenzenschädigung. Sie sind ausserdem verpflichtet, noch vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens und vor der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung die ausstehenden Löhne bei Ihrem Arbeitgeber geltend zu machen (schriftliche Mahnung, Notizen von Besprechungen, etc.).

Spätestens mit Bezahlung der Insolvenzenschädigung tritt die Arbeitslosenversicherung in die Rechtsstellung (Übergang der Forderung) bis zur Höhe der ausbezahlten Insolvenzenschädigung (inkl. der Sozialversicherungsbeiträge) im Verfahren ein.

Die Insolvenzenschädigung ist zurückzuerstatten, wenn:

- die Lohnforderung im Insolvenzverfahren nicht anerkannt (festgestellt) wird;
- die Forderung aus Gründen, die der Antragsteller (Arbeitnehmer) absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, nicht (vollständig) gedeckt ist;
- der Arbeitgeber die Forderung später ganz oder teilweise erfüllt; oder
- im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Personalverleihers die Lohnforderungen des Arbeitnehmers aus der hinterlegten Kautions befriedigt wird.

Alle beteiligten Parteien sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche notwendigen Informationen zu erteilen, damit der Anspruch auf Insolvenzenschädigung geprüft werden kann.

Diese Mitwirkungs- und Auskunftspflicht besteht auch nach Abschluss des Verfahrens, sofern sich Ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse verändern und diese Änderungen Einfluss auf den Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben respektive eine Rückerstattungspflicht auslösen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Arbeitslosenversicherung.

**Kontaktdaten:**

E-Mail-Adresse: [ie.alv@llv.li](mailto:ie.alv@llv.li)  
Telefonnummer: +423 236 6875

Postadresse:  
Amt für Volkswirtschaft  
Arbeitslosenversicherung  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Standort:  
Amt für Volkswirtschaft  
Arbeitslosenversicherung  
Postplatz 1  
9494 Schaan